

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1908

14 (10.8.1908)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 10. August

1908.

Inhalt:

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Dienstnachricht.

Bekanntmachungen. 1. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Müllheim betr. — 2. Die Errichtung eines Stadtwikariats in Karlsruhe-Mühlburg betr. — 3. Die Versicherung gegen Feuerschaden betr. — 4. Den Vollzug des Ortskirchensteuergesetzes betr. — 5. Die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens betr. — 6. Die Bekenntnisfeststellung für laufende Kirchensteuern des Jahres 1909 betr. — 7. Die Verbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betr.

Zur Nachricht.

1.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Das durch landesherrliche Verordnung vom 11. November 1895 gestiftete Ehrenzeichen „für treue Arbeit“ wurde verliehen:

den Waldarbeitern Martin Feuerstein in Schönau und
Peter Sauer in Altneudorf.

2.

Dienstnachricht.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 18. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, gemäß § 97 a der Kirchenverfassung den Pfarrer Friedrich Herrmann in Reichartshausen auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Ilvesheim zu ernennen.

3.

Bekanntmachungen.

1. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Müllheim betr.

Pfarrer Nathanael Bräbener in Müllheim ist von der Diöcesansynode Müllheim auf sechs Jahre zum Dekan der Diözese gewählt und gemäß § 52 der Kirchenverfassung kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Karlsruhe, den 17. Juli 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

2. Die Errichtung eines Stadtvikariats in Karlsruhe-Mühlburg betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Höchster Staatsministerialentschließung vom 3. Juli d. J. gnädigst die staatliche Genehmigung dazu zu erteilen geruht, daß im Kirchspiel Mühlburg ein Stadtvikariat errichtet werde.

Wir bringen dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, daß demgemäß in Mühlburg ein Stadtvikariat errichtet werden wird.

Karlsruhe, den 20. Juli 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Blendinger.

3. Die Versicherung gegen Feuerschaden betr.

An sämtliche Kirchengemeinderäte, Kirchenvorstände und sonstige Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 9. Mai 1896, die Versicherung evang.-kirchlicher Gebäude und Fahrnisse gegen Feuerschaden betr. (K. B. u. V. Bl. 1896 S. 73), bringen wir hiemit zur Kenntnis, daß der von der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft vertragsmäßig

abgelieferte Prämienanteil aus evang.-kirchlichen Versicherungen gegen Feuer Schaden für das Jahr 1907 sich auf 1271 M 40 S belaufen hat und der Alumnatskasse des Pfarrvereins zugewiesen worden ist.

Zugleich nehmen wir Veranlassung, die Kirchengemeinderäte, Kirchenvorstände und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen auf die im Schlußsatz unserer Bekanntmachung vom 1. März 1895 (K. G. u. V. Bl. 1895 S. 59) enthaltene Empfehlung der Versicherungsnahme bei obengenannter Gesellschaft mit dem Anfügen aufmerksam zu machen, daß bei der dermaligen Ordnung des Gebäudeversicherungswesens nur noch Neuversicherungen kirchlicher Fahrnisse bei der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft in Frage kommen, und daß der Vertrag der Feuerversicherungskasse mit dieser Gesellschaft nur noch bis Ende des Jahres 1914 Geltung hat. Von diesem Zeitpunkt an werden die Fahrnisse der Kirchengemeinden unmittelbar bei der Feuerversicherungskasse der evang. Geistlichen des Landes versichert werden können.

Karlsruhe, den 27. Juli 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Blendinger.

4. Den Vollzug des Ortskirchensteuergesetzes betr.

Von den auf die Erhebung örtlicher Kirchensteuern in evang. Kirchengemeinden sich beziehenden Vorschriften haben wir der Ankündigung in unserer Bekanntmachung vom 1. Juni 1908 — K. G. u. V. Bl. S. 99 — gemäß eine neue Handausgabe veranstaltet, durch welche die im Jahre 1898 erschienene Sammlung der Ortskirchensteuervorschriften ersetzt wird. Diese neue Handausgabe wird zum Preis von 1 M für das Stück portofrei abgegeben.

Wir lassen von ihr den Pfarrämtern so viel Stücke zugehen, daß jede Kirchengemeinderatsbehörde in den Besitz eines Stückes kommt. Für die Ortskirchensteuer erhebenden Kirchengemeinden wird je ein weiteres Stück der Sammlung zum Gebrauch für den Erheber beigelegt.

Die Kosten der Handausgaben eignen sich zur Anweisung auf kirchliche Ortsfonds oder Ortssteuerkassen und sind an die zuständigen Dekanate in Bälde einzusenden. Diese haben dann die summarische Ablieferung an unsere

Expeditur auf Grund der ihnen zugehenden Abgabeverzeichnisse und unter Übernahme des entstehenden Portoaufwands auf die Diöcesankasse frei mit Bestellgeld zu bewerkstelligen.

Werden außer den nach obigem vorgesehenen noch weitere Stücke gewünscht, so können solche zu gleichem Preis durch unsere Expeditur bezogen werden.

Karlsruhe, den 5. August 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Walz.

5. Die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens betr.

Von den neuen Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens haben wir der Ankündigung in der vorigen Nummer des K. B. u. V. Bl. gemäß eine Handausgabe veranstaltet.

Diese Handausgabe wird zum Preise von 2 M für das Stück portofrei abgegeben. Wir lassen von ihr den Pfarrämtern und Pastorationsstellen soviel Stücke zugehen, daß jede örtliche Kirchenbehörde und jeder Rechner in den Besitz eines Stücks kommt.

Die Kosten sind auf die kirchlichen Ortsfonds oder Ortssteuerkassen anzuweisen und an die zuständigen Dekanate in Bälde einzusenden. Diese haben sodann die ganze auf ihre Diocese entfallende Summe auf Grund der ihnen zugehenden Abgabeverzeichnisse an unsere Expeditur abzuliefern. Das Porto (einschließlich Bestellgeld) hiefür ist auf die Diöcesankasse zu übernehmen.

Weitere Stücke können zum gleichen Preis von unserer Expeditur bezogen werden.

Karlsruhe, den 5. August 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Blendinger.

6. Die Bekenntnisfeststellung für laufende Kirchensteuern des Jahres 1909 betr.

Die Kirchengemeinderäte, Kirchenvorstände, Pfarrämter und Pastorationsstellen machen wir unter Bezugnahme auf §§ 3—9 der evang. Landes-Kirchensteuer-Verordnung vom 1. November 1907 (Anlage zum R.G. u. B.Bl. Nr. XV von 1907) bezw. — soweit in Kirchspielsgemarkungen Ortskirchensteuer zur Erhebung gelangt — auf § 3 der Orts-Kirchensteuer-Verordnung vom 1. Mai 1908 (Anlage zum R.G. u. B.Bl. Nr. IX von 1908) darauf aufmerksam, daß die Arbeiten zur Vervollständigung der Bekenntnisfeststellung für laufende Steuern des Jahres 1909 nach Eingang der Ermittlungslisten zu beginnen und mit tunlichster Beschleunigung durchzuführen sind, damit die Großh. Steuerkommissäre in möglichster Bälde in den Besitz der endgültig festgestellten Listen gelangen.

Karlsruhe, den 5. August 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Weiser.

7. Die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betr.

Nachstehend bringen wir das Staatsgesetz vom 18. Juli d. J., die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betr., abgedruckt im staatlichen G. u. B.Bl. von 1908 Nr. XXVII zur Kenntnis.

Karlsruhe, den 5. August 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Blendinger.

Gesetz.

(Vom 18. Juli 1908.)

Die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 12 des Pfarreraufbesserungsgesetzes vom 18. Mai 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 128) bleiben bis zum Ende des Jahres 1914 in Geltung.

Begeben zu Schloß Mainau, den 18. Juli 1908.

Friedrich.
von Dusch.

Auf Seiner königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

4.

Zur Nachricht.

Von dem im Auftrag Groß. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts herausgegebenen Werke „Fundstätten und Funde aus vorgeschichtlicher, römischer und alamannisch-fränkischer Zeit im Großherzogtum Baden“ ist der erste Teil, enthaltend die Fundstätten und Funde im badischen Oberland — Kreise Konstanz, Billingen, Waldshut, Lörrach, Freiburg, Offenburg — erschienen.

Diejenigen kirchlichen Behörden, welche dieses Werk anzuschaffen wünschen, können es durch Vermittlung der Expeditur des genannten Ministeriums beziehen und zwar zu dem ermäßigten Preise von 3,75 M.